

Universität Leipzig

Erste Änderungssatzung zur Wahlordnung der Universität Leipzig

Vom 20. Januar 2022

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Leipzig vom 29. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2

Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Der/Die Wahlleiter_in entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 in den Räumen der Universität (Urnenwahl) oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt werden (Wahlmodus). ²Kommt ein Einvernehmen über den Wahlmodus nicht zustande, legt der Senat diesen im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Änderungssatzung zu dieser Wahlordnung fest. ³Die Festlegung nach Satz 2 ist auf das Semester der Wahldurchführung zu beschränken. ⁴Die Elektronische Wahl ist zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl sowie die in § 12a bis 12d genannten weiteren Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. Zu § 9

In Absatz 2 Satz 3 wird Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er/sie tätig ist und die dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse.“

In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Die Unterstützer_innen geben auf dem Wahlvorschlag eine Telefonnummer und eine dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse an, unter denen eine Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane jederzeit möglich ist.“

3. Zu § 12

In Absatz 4 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Die Stimmabgabe erfolgt, indem der/die Wähler_in durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche_n Vorgeschlagene_n er/sie wählt oder für welche Abstimmungsoption er/sie sich entscheidet.“

4. Zu § 12c

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) ¹Absatz 2 gilt sinngemäß für Störungen, die erst nach Ende der Wahlfrist, aber vor der Bekanntgabe der Wahlergebnisse auftreten oder bekannt werden. ²Im Falle eines Abbruchs der Wahl sind vorliegende Auszählungsergebnisse nicht zu veröffentlichen.“

5. Zu § 13

a) Der in Absatz 1 nach Satz 3 folgende und bisher nicht nummerierte Satz wird zu Satz 4. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Briefwähler_innen müssen dem/der Wahlleiter_in in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief dem/der Wahlleiter_in am Tag vor dem letzten für die Stimmabgabe vorgesehenen Tag zugeht.“

6. Zu § 14

In Absatz 2 Satz 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. wenn kein_e Vorgeschlagene_r oder keine der vorgesehenen Abstimmungsoptionen gekennzeichnet (angekreuzt) wurde“.

Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung gemäß Nr. 1 dient, oder einen Vorbehalt enthält“.

7. Zu § 15a

In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Der/Die Wahlleiter_in veranlasst unmittelbar nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird.“

8. Zu § 16

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Wahlniederschriften, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden nach der Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse sechs Monate im Wahlamt aufbewahrt. ²Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung von Wahlverfahren sind die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.“

9. Nach § 19 wird folgender § 19a neu eingefügt:

**„§ 19a
Absage der Wahl; Nachwahl**

¹Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, aufgrund dessen die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, oder kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt

oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden, sagt der/die Wahlleiter_in die Wahl ab. ²Kann die Wahl nur in einer Gruppe oder Untergliederung nicht durchgeführt werden, ist die Wahl nur insoweit abzusa-gen. ³Die/Der Wahlleiter_in ordnet im Falle des Satzes 1 eine Nachwahl an. § 19 Abs. 4 Satz 6 bis 10 gilt entsprechend.“

10. Zu § 20

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Wahlkreis (Fakultät und Institut oder Zentraler Bereich und Struktureinheit)
2. Mitgliedergruppe (Hochschullehrer_innen, akademische Mitarbeiter_innen, Studierende und sonstige Mitarbeiter_innen)
3. laufende Nummer
4. Familienname
5. Vorname
6. das Geburtsdatum
7. Matrikelnummer (nur bei Studierenden)
8. Raum für Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit
9. dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse
10. nur im Falle einer Elektronischen Wahl: Uni-Login, soweit vorhanden
11. nur im Falle einer Elektronischen Wahl: Personalnummer und Seriennummer der Uni-Card, soweit vorhanden
12. nur im Falle einer Urnenwahl: Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
13. nur im Falle einer Urnenwahl: Raum für Vermerk: Stimmabgabe
14. Bemerkungen

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Wahlkreis (Fakultät)
2. laufende Nummer
3. Familienname
4. Vorname
5. das Geburtsdatum
6. dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse
7. nur im Falle einer Elektronischen Wahl: Uni-Login, soweit vorhanden

8. nur im Falle einer Elektronischen Wahl: Personalnummer und Seriennummer der Uni-Card, soweit vorhanden
9. nur im Falle einer Urnenwahl: Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
10. nur im Falle einer Urnenwahl: Raum für Vermerk: Stimmabgabe
11. Bemerkungen

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Soweit ein Wählerverzeichnis gedruckt und für die Auslegung nach § 6 Abs. 3 oder zum Zweck der Stimmabgabe bei der Urnenwahl verwendet wird, sind in diesem Ausdruck keine E-Mail-Adressen, Uni-Logins, Personalnummern, Seriennummern und Geburtsdaten enthalten.“

11. Zu § 28

Die Überschrift dieses Paragraphen wird in „Wahlbekanntmachung“ geändert.

12. Zu § 35

In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Der/Die Wahlleiter_in veranlasst unmittelbar nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird.“

13. Zu § 37

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Fristen nach § 6 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 9 und 10 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 3 und 6 und Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Wahlordnung der Universität Leipzig tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
2. Sie wurde vom Rektorat am 13. Januar 2022 beschlossen; der Senat der Universität Leipzig hat am 18. Januar 2022 sein Einvernehmen hergestellt.

Leipzig, den 20. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin